

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Sozialausschusses zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Überbrückungshilfengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – SVÄG 2010; XXIV GP. – 628 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (818 dB)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Überbrückungshilfengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – SVÄG 2010; XXIV GP. – 628 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (818 dB) wird wie folgt geändert:

In Art. 3 Z. 4 wird die Zahl „120,96“ durch die Zahl „141,12“ ersetzt.

Begründung

Die Anpassung der Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Kinder im ASVG entspricht nicht der mit den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG. In dieser ist festgehalten, dass dieser Betrag dem von den Ländern zu gewährleistenden Mindeststandard anzupassen ist (Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung). Art. 10 Abs 3 Z. 2 Lit. A der Vereinbarung setzt den Mindeststandard für Kinder mit 18% des Ausgangswertes fest.

Der Ausgangswert entspricht dem um den Krankenversicherungsbeitrag reduzierten Richtsatz für die Ausgleichszulage. Derzeit sind dies € 744,-. 18% dieses Wertes sind € 133,92. Da der bei der Auszahlung als Ausgleichszulage nach dem ASVG im Unterschied zur Mindestsicherung 5,1% an Krankenversicherungsbeitrag zum Abzug gelangen, ist dieser Betrag entsprechend zu erhöhen. Der korrekte Wert beträgt € 141,12.

Der Rechengang, der zur Aufnahme des inkorrekten Wertes von € 120,96 in die Regierungsvorlage geführt hat, ist zwar mathematisch nachvollziehbar, aber eben

falsch. Er verdeutlicht die Entwicklung der gesamten Mindestsicherung: Ein zwar nicht gerade visionäres, aber doch grundsätzlich in eine richtige Richtung gehendes Projekt wurde scheinbar so lange zu recht gestützt, bis kaum mehr etwas übrig geblieben ist. Die Verwaltung bemüht sich, jede Verbesserung für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Der einigermaßen absurde Rechengang zur Ermittlung des Wertes von € 120,96 dokumentiert diese funktionale Tendenz hervorragend.

Die aus einer korrekten Anpassung resultierenden Mehrkosten gegenüber dem Vorschlag der Regierung betragen knapp € 1 Mio. in Summe somit € 3 Mio..

